

# **Gemeindeordnung der Gemeinde Ottenbach**

**vom 17. November 2019**



**In Kraft seit: 1. Juli 2020**



## Inhalt

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Gemeindeordnung .....	3
Art. 2 Gemeindeart .....	3
<b>II. Die Stimmberechtigten .....</b>	<b>3</b>
A. Politische Rechte	
Art. 3 Wählbarkeit, Initiativ- und Anfragerecht .....	3
B. Urnenwahl und -abstimmungen	
Art. 4 Urnenwahlen .....	3
Art. 5 Verfahren .....	3
Art. 6 Obligatorische Urnenabstimmung .....	3
Art. 7 Fakultatives Referendum .....	4
C. Gemeindeversammlung	
Art. 8 Rechtsetzungsbefugnisse .....	4
Art. 9 Planungsbefugnisse .....	4
Art. 10 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	5
Art. 11 Finanzbefugnisse .....	5
<b>III. Die Gemeindebehörden .....</b>	<b>5</b>
A. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 12 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse .....	5
Art. 13 Offenlegung von Interessenbindungen .....	6
B. Gemeinderat	
Art. 14 Zusammensetzung .....	6
Art. 15 Wahlbefugnisse .....	6
Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse .....	6
Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	6
Art. 18 Finanzbefugnisse .....	7
Art. 19 Übertragung von Aufgaben .....	7
C. Primarschulpflege	
Art. 20 Zusammensetzung .....	8
Art. 21 Antragsrecht .....	8
Art. 22 Wahlbefugnisse .....	8
Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse .....	8
Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	8
Art. 25 Finanzbefugnisse .....	9
Art. 26 Teilnahme an den Sitzungen der Primarschulpflege .....	9
Art. 27 Übertragung von Aufgaben .....	9
D. Unterstellte Kommissionen	
Art. 28 Anzahl und Besetzung .....	9

E. Rechnungsprüfungskommission .....	10
Art. 29 Zusammensetzung .....	10
Art. 30 Prüfungsfristen .....	10
Art. 31 Finanztechnische Prüfstelle .....	10
<b>IV. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
Art. 32 Inkrafttreten .....	10
Art. 33 Aufhebung früherer Erlasse .....	10
Art. 34 Übergangsregelungen .....	10

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.

### **Art. 2 Gemeindeart**

Ottenbach bildet eine Politische Gemeinde. Sie nimmt auch die Aufgaben der Volksschule (Primar- und Kindergartenstufe) und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

## **II. Die Stimmberechtigten**

### **A. Politische Rechte**

#### **Art. 3 Wählbarkeit, Initiativ- und Anfragerecht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats, der Primarschulpflege und der Rechnungsprüfungskommission müssen für die Wahl in diese Organe ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ottenbach haben.

<sup>2</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

### **B. Urnenwahlen und -abstimmungen**

#### **Art. 4 Urnenwahlen**

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten, deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Primarschulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Primarschulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

#### **Art. 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Erneuerungswahlen der in Art. 4 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter erfolgen mit gedruckten Wahlvorschlägen.

<sup>2</sup> Bei Ersatzwahlen wird für Behördenmitglieder und Einzelämter das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

<sup>3</sup> Den Stimmunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem die nach Ablauf der zweiten Frist definitiv vorgeschlagenen aufgeführt sind.

#### **Art. 6 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,

2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von über CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von über CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über eine Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von über CHF 2'000'000,
10. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von über CHF 2'000'000.

**Art. 7 Fakultatives Referendum**

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der Stimmberechtigten, die bei der Abstimmung über dieses Geschäft anwesend waren, verlangen, dass über den Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird, sofern dies nicht durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen ist.

**C. Gemeindeversammlung**

**Art. 8 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die Grundsätze der Gebührenerhebung, d. h. namentlich die Art und der Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der abgabepflichtigen Personen, sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind, und insbesondere folgende Verordnungen:

1. die Personalverordnung,
2. die Polizeiverordnung,
3. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern.

**Art. 9 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des kommunalen Erschliessungsplans,

4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen gemäss übergeordnetem Recht.

#### **Art. 10 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind,
5. Initiativen über Geschäfte, die nicht der Urnenabstimmung unterstehen,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

#### **Art. 11 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen,
7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über CHF 500'000 bis CHF 2'000'000,
8. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag über CHF 500'000 bis CHF 2'000'000,
9. Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert über CHF 750'000,
10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

### **III. Die Gemeindebehörden**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 12 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

**Art. 13**

**Offenlegung von Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

**B. Gemeinderat**

**Art. 14**

**Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand wird als Gemeinderat bezeichnet. Er besteht aus sechs an der Urne gewählten Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

**Art. 15**

**Wahlbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros.

**Art. 16**

**Rechtsetzungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Primarschulpflege zuständig sind.

<sup>2</sup> Das Geschäfts- und Kompetenzreglement wird, soweit es die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Primarschule betrifft, im Einvernehmen mit der Primarschulpflege erlassen und geändert.

**Art. 17**

**Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben.

<sup>2</sup> Im Weiteren nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:

1. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
3. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,
4. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,
5. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
6. die Anstellung des Gemeindepersonals, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich

- Schule und Bildung betreffen, und soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Stimmberechtigten an der Urne zuständig sind,
8. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,
  9. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien und Quartierplänen,
  10. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,
  11. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlich-Erklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
  12. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,
  13. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros,
  14. die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlungen,
  15. die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.

#### **Art. 18 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr,
5. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen,
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 500'000,
7. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 500'000,
8. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 750'000.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1 und 3 an Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Gemeinderats, unterstellte Kommissionen oder an Gemeindeangestellte delegieren. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben ist bis zur Hälfte für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis zur Hälfte für einen bestimmten Zweck delegierbar.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats, unterstellten Kommissionen und der Gemeindeangestellten.

#### **Art. 19 Übertragung von Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers und der Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter, teilweise oder ganz an einzelne Mitglieder des Gemeinderats oder Gemeindeangestellte delegieren.

<sup>3</sup> Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>4</sup> Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.

## C. Primarschulpflege

### Art. 20 **Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Primarschulpflege besteht aus fünf an der Urne gewählten Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.

<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Primarschulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

### Art. 21 **Antragsrecht**

Anträge der Primarschulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

### Art. 22 **Wahlbefugnisse**

Die Primarschulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

### Art. 23 **Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht der Kanton oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

### Art. 24 **Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, insbesondere die Führung der Spielgruppe und der Kindertagesstätte, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

<sup>2</sup> Die Primarschulpflege ist weiter zuständig für:

1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind oder damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
2. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
3. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen, der Schulverwaltung und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Schule und Bildung betreffen und soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Stimmberechtigten an der Urne zuständig sind,
5. Führung von Prozessen mit Recht auf Stellvertretung,
6. Vertretung der Primarschule gegenüber der Öffentlichkeit.

**Art. 25 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Primarschulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 40'000 maximal CHF 80'000 pro Jahr für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 15'000 maximal CHF 30'000 pro Jahr für einen bestimmten Zweck.

<sup>2</sup> Die Primarschulpflege kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1 und 3 an Ausschüsse, einzelne Mitglieder der Primarschulpflege oder an Gemeindeangestellte delegieren. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben ist bis zur Hälfte für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Hälfte für einen bestimmten Zweck delegierbar.

<sup>3</sup> Die Primarschulpflege regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitgliedern der Primarschulpflege und der Gemeindeangestellten.

**Art. 26 Teilnahme an den Sitzungen der Primarschulpflege**

<sup>1</sup> Die Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen sowie die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Primarschulpflege teil.

<sup>2</sup> Die Primarschulpflege kann nach Bedarf weitere Lehr- und Fachpersonen beziehen.

**Art. 27 Übertragung von Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Primarschulpflege kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung in den Bereichen ausserhalb des Volksschulgesetzes teilweise oder ganz an Mitglieder der Primarschulpflege, die Schulleitung, die Leitung der Schulverwaltung oder an Gemeindeangestellte delegieren.

<sup>3</sup> Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

**D. Unterstellte Kommissionen**

**Art. 28 Anzahl und Besetzung**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

1. Hochbaukommission
2. Tiefbau- und Werkkommission
3. Liegenschaftskommission

<sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat schreibt vakante Sitze in unterstellten Kommissionen öffentlich aus.

## **E. Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 29 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 30 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### **Art. 31 Finanztechnische Prüfstelle**

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2020 in Kraft.

### **Art. 33 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 17. Mai 2009 sowie der Primarschulgemeinde vom 17. Mai 2009 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

### **Art. 34 Übergangsregelungen**

Die für die Amtsdauer 2018-2022 gewählte Präsidentin der Primarschulpflege nimmt nach dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung von Amtes wegen Einsitz im Gemeinderat. Die gewählten Mitglieder der Primarschulpflege bleiben bis zum Abschluss der Amtsdauer 2018-2022 in ihrem Amt.

## **Namens der Gemeinde Ottenbach**

Die Präsidentin	Die Gemeindeschreiberin
Gabriela Noser Fanger	Evelyne Abegglen